

weitigen, entsprechenden Unterhalt meist leichter als ein Lehrer und dürfte dann eine Stellung an einer weltlichen Schule nicht annehmen.

Klagt sich eine Lehrperson über Eintritt in eine religionslose Schule im Beichtstuhl an, so ist zunächst sorgfältig zu prüfen, ob schweres Aergernis entstanden oder nicht; dann, ob die Betreffende eine charakterfeste und glaubensmutige Person ist, die bisher nichts gegen ihren Glauben in ihrer Stellung getan hat und voraussichtlich auch künftig nichts tun wird. Liegt weder schweres Aergernis vor, noch bereits geschehene unerlaubte Handlungsweise, noch nahe Gefahr für solche, so darf diese Lehrperson aus wichtigen Gründen vorläufig ihre Stellung weiter bekleiden. Es ist ihr aber dringend zu empfehlen, sich in kluger Weise um eine andere, entsprechende Beschäftigung zu bemühen. Hat sie aber schweres Aergernis gegeben, so muß sie dasselbe wieder gutmachen; und wenn das nicht anders möglich ist, sogar durch Niederlegung ihrer Stelle. Dasselbe gilt, wenn sie bereits unerlaubte Handlungen beim Unterricht begangen hat oder solche künftig nicht vermeiden kann.

Zum Schluß sei noch dringend empfohlen, daß die Seelsorger an einem Orte gemeinsam und gleichförmig gegen die weltliche Schule vorgehen; denn wenn in einer Stadt der Pfarrer X. die weltliche Schule und ihr katholisches Lehrpersonal milde, hingegen der Pfarrer Y. streng behandelt, so kann nur Verwirrung bei den Gläubigen und großer Nachteil für die katholische Sache entstehen.

Freiburg (Schweiz). Dr Brümmer O. P., Univ.-Prof.

V. (Verpflichtung des Gesetzes der päpstlichen Klausur.) In einer Domus regularis sui juris ordinis clericalis existiert infolge fast 50jähriger Gewohnheit keine Klausur. Die Ursache dieser Gewohnheit war die Bequemlichkeit von Offizialen, die den nötigen Parteienverkehr in ihren Wohnräumen abfertigen wollten. Als Reste einer früher beständigen Klausur sind noch Brixierschlösser an einigen Türen, und die Ueberlieferung, daß der Konventgarten „Klausur“ sei, was de facto aber auch nicht eingehalten wird. Der Cod. jur. can. schreibt nun im Canon 597, § 1, vor: „in domibus regularium . . . servetur clausura papalis.“ Im can. 27, § 1, heißt es: „. . . sed neque juri ecclesiastico praejudicium afferet (scil. consuetudo) nisi fuerit rationabilis et legitime per annos quadraginta continuos et completos praescripta.“ Im Strafrecht (can. 2342, 2^o) ist nur für die Uebertretung einer bestehenden Klausur, nicht aber für das schuldbare Nichtbestehen einer für ein geistliches Haus selbstverständlichen Vorschrift Strafe vorgesehen. Es ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist das „servetur“ nur als ein Rat oder ein starker Befehl des Kodex anzusehen?
- 2.zieht die Nichtbeachtung der clausura papalis die dem Papste vorbehaltene Excommunicatio des verantwortlichen Superior major zu?
3. Kann das Nichtbestehen der Klausur als entschuldigende und zu Recht bestehende Gewohnheit angesehen werden?

4. Ist bei diesem Faktum jemand und wer zur Anzeige an den Diözesanbischof (der devolutionsrechtlich verpflichtet wäre einzuschreiten) verpflichtet?

Ad 1. Der Cod. jur. can. ist ein Gesetzbuch, in welchem, wie die Constitutio Benedict XV. „Providentissima Mater“ vom 27. Mai 1917 sagt, das geltende Recht den Zeitverhältnissen entsprechend verbessert niedergelegt ist, und welches vim legis pro universa Ecclesia haben soll. In den vom Kardinal Gasparri mit Anmerkungen versehenen Ausgaben sind zum can. 597, § 1, 29 und zum can. 2342 20 Quellen zitiert, auf welche die genannten canones sich stützen. Da alle diese Quellen die Verpflichtung zur Klausur aussprechen, so ist nach can. 6, 4^o, wenn die Tragweite des Wortes „servetur“ zweifelhaft erscheinen könnte, dasselbe nach dem alten Recht zu erklären. Ueberdies wäre die Strafentenz im can. 2342 gegenstandslos, da für die Nichtbeachtung eines Rates keine Strafe verhängt werden kann.

Ad 2. Can. 19 sagt: „Leges quae poenam statuunt, ... strictae subsunt interpretationi.“ Die Excommunicatio Sed. Apostolicae simpliciter reservata wird nach dem Wortlaut des can. 2342, 2^o, nur verhängt über die „Superiores aliique, quicumque illi sint, eas (scil. mulieres) introducentes vel admittentes“, in die nach can. 597, § 2, dem Gesetze der päpstlichen Klausur unterliegenden Räume. Derselben verfallen demnach auch die Offizialen, welche weibliche Parteien in ihre Privatwohnungen innerhalb des Klosters zulassen. Das Deffnen der in die Klausur führenden Türen und das Nichtschließen derselben ohne die Absicht, Frauenspersonen den Eintritt zu gestatten, gehört nicht zu den nach can. 2342, 2^o, strafbaren Handlungen. Das Nichtbestehen der Klausur, in sich betrachtet, fällt also nicht unter den can. 2342.

Ad 3. Das Nichtbestehen der Klausur kann nicht als entschuldigende und zu Recht bestehende Gewohnheit angesehen werden. Eine consuetudo contra legem ecclesiasticam kann nach can. 27, § 1, nur Rechtskraft erhalten, wenn sie „rationabilis et legitime per annos quadraginta continuos et completos praescripta“ ist. Die Tatsache, daß vor beiläufig 50 Jahren einige Offizialen aus Bequemlichkeit Frauenspersonen nicht in Kanzleien extra clausuram (collocutorio, can. 597, § 2), sondern in ihren innerhalb der Klausur liegenden Wohnräumen in Geschäftssachen abzufertigen begonnen haben, kann nicht als eine causa rationabilis betrachtet werden, die eine consuetudo gegen das alle Regularen verpflichtende Gesetz der Klausur begründen könnte zum Nachteil aller anderen Mitglieder der klösterlichen Kommunität. Eine consuetudo, die nicht rationabilis ist, kann durch lange Zeittdauer nicht legitime praescripta werden, also auch nicht nach can. 27, § 1, Rechtskraft erhalten. Nach can. 598, § 1, ist die Zulassung von Frauenspersonen „sub quovis praetextu“ verboten, also auch sub praetextu consuetudinis.

Ad 4. Die Klausur, die seit 50 Jahren außer Uebung gekommen ist, wieder einzuführen, obliegt als Pflicht zunächst dem Superior major

localis, can. 597, § 3. Kann dieser die Reform nicht einführen, weil der ganze Konvent oder der größere Teil desselben widerstrebt, so muß er, wenn der Konvent einer Kongregation eingegliedert ist, beim Superior major Congregationis Schritte tun, daß derselbe selbst oder ein Visitator Congregationis bei einer Visitation „auctoritate Apostolica“, mit der er ausgerüstet ist, die Reform durchführe. Ist auch auf diesem Wege nichts zu erreichen, oder hat der Superior localis keinen Superior major, so ist der Ordinarius loci, wenn er den Superior loci erfolglos ermahnt hat, nach can. 617, § 1, verpflichtet, über den bestehenden abusus an den Apostolischen Stuhl sofort Bericht zu erstatten. In diesem Falle steht es jedem Mitgliede des Konventes frei, im Sinne des can. 611 dem Ordinarius loci schriftlich oder mündlich Mitteilung zu machen und um Abhilfe zu bitten. Eine Gewissenspflicht der Untergebenen indes besteht diesbezüglich nur gegenüber dem Visitator (can. 513, § 1) in actu Visitationis.

Trier, St. Matthias.

P. Petrus Döink O. S. B.

VI. (Aufbewahrung des Allerheiligsten auf zwei Altären.) In einer größeren Pfarrkirche wird eine Primiz gehalten. Der Primiziant und zwei seiner Assistenten sind durch die Tradition genötigt, während der Primizpredigt gegenüber der Kanzel zu sitzen, vor dem Altar, auf welchem das Santissimum im Ziborium aufbewahrt wird, den Rücken gegen den Altar gewendet.

1. Läßt sich eine solche Gewohnheit rechtfertigen?

2. Ist es überhaupt mit den liturgischen Gesetzen vereinbar, daß das Santissimum auf dem Hochaltar in der Monstranz und einem Ziborium und auf dem Sakramentsaltar in einem zweiten Ziborium aufbewahrt wird?

1. Betreffend das Sitzen des Primizianten mit seinen Assistenten vor dem Altar mit dem Rücken gegen das im Tabernakel verschlossene Allerheiligste bestehen keine liturgisch-rubrizistischen Vorschriften. Als ungeziemend ist nur zu betrachten, daß etwa ein Priester bei einer liturgischen Funktion (Einkleidung oder Profess von Ordenspersonen) auf der Predella in der Mitte mit dem Rücken gegen den Tabernakel sitze. Demnach scheint kein Anlaß vorzuliegen, die bestehende Gewohnheit abzuschaffen.

2. Was die dauernde Aufbewahrung des Allerheiligsten auf zwei Altären (Hochaltar und Sakramentsaltar) betrifft, so steht dieser Gewohnheit der can. 1268, § 1, des Cod. jur. can. entgegen, der sagt: „Sanctissima Eucharistia continuo seu habitualiter custodiri nequit, nisi in uno tantum ejusdem Ecclesiae Altari.“ In der von Kard. Gasparri mit der Quellenangabe versehenen Ausgabe des Kodex werden zu diesem Kanon fünf Decrete S. R. C. zitiert, die wahrscheinlich aus der älteren Collectio Decretorum entnommen sind, da nur eines davon in die neue Collectio aufgenommen ist, nämlich: S. Jacobi de Chile, 14. Mart. 1861 (n. 3104) ad XIII. Ein Decretum S. R. C. 10. Mai 1890, n. 3728, 1. erlaubt, daß für eine feierliche liturgische Funktion an einem